



Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll Nr. 16/23

Sitzung	28. November 2023
Vorsitz	Christoph Beck, Vorsteher
anwesend	Manuel Beck, Bühelstrasse 20 Mirco Beck, Frommenhausstrasse 14 Normann Bühler, Rietlistrasse 3 Reto Eberle, Wangerbergstrasse 15 Sonja Gschwend, Rotenbodenstrasse 18a Thomas Lampert, Rotenbodenstrasse 111 Alexandra Roth-Schädler, Rossbodastrasse 35 Josef Schädler, Spennistrasse 48 Barbara Welte-Beck, Wangerbergstrasse 72 zu Traktandum 1: Ulrike Beck, Gemeindegassierin
entschuldigt	Michael Gätzi, Bergstrasse 118
Protokoll	Nicole Eberle

Traktanden

1. Genehmigung des Gemeindevoranschlag 2024
2. Vermietung Büroräume im Erdgeschoss Rathaus
3. Anpassung Gemeindeförderung Energieeffizienz und erneuerbare Energien
4. Aufnahme des Vereins Fasnachtsumzug Malbun in die Vereinsliste der Gemeinde
5. Antrag von Pfeiffer Manfred auf Einbürgerung im ordentlichen Verfahren
6. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Betriebliche Personalvorsorge des Staates (SBPVG) - Stellungnahme
7. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Archivgesetzes vom 23. Oktober 1997
8. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Treuhänderschaftsrechts (Art. 897 ff. des Personen- und Gesellschaftsrechts)
9. Berichte aus den Kommissionen
10. Informationen und Anfragen

Finanzplanung 12.01.04
 Budget 2024 12.01.04

1. Genehmigung des Gemeindevoranschlag 2024 E

Sachverhalt/Begründung

1) Budget 2024

Basierend auf der Rechnungslegung resultiert aus der Erfolgsrechnung ein Ertragsüberschuss (Cashflow) in der Höhe von knapp MCHF 3.00, der für Investitionen zur Verfügung steht.

Im Budget für 2024 sind Nettoinvestitionen in der Höhe von MCHF 4.94 vorgesehen, so dass im kommenden Jahr ein Fehlbetrag von MCHF 1.9 erwartet wird.

2) Das Budget 2024 im Detail

1. Zusammenfassung der Erfolgsrechnung

In der Erfolgsrechnung kann die Verwaltung nur jene Kosten steuern, auf welche sie direkt Einfluss nehmen kann. Alle Beiträge und anderen Aufwendungen, die aufgrund von Gesetzen oder von Gemeinderatsbeschlüssen zu leisten sind, können nicht beeinflusst werden. Zu den nicht beeinflussbaren durch die Verwaltung gehören auch die durch das Land belasteten Kostenanteile sowie die Betriebskostenbeiträge an die Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe LAK, die Gruppenwasserversorgung Oberland GWO und den Abwasserzweckverband der Gemeinden AZV. Für die Budgetierung der Steuern und des Finanzausgleichs werden die Berechnungen und Annahmen des Landes als Grundlage verwendet.

Die nicht beeinflussbaren Kosten in der laufenden Rechnung sind im Vergleich zum Vorjahr um gut CHF 61 648 gestiegen.

		2023	2024
200.361.01	Personalkostenanteil Kindergärtnerinnen 50%	305 000	287 000
210.361.00	Personalkostenanteil an Primarlehrer 50%	1 017 962	889 202
210.316.00	IT Infrastrukturkosten Schule	45 000	55 200
220.361.00	Gemeindeanteil an Sonderschule	119 000	119 000
500.366.00	Ergänzungsleistungen AHV/IV, Pflegegeld	827 112	868 797
571.364.00	LAK Betriebsbeiträge	463 650	520 079
581.365.00	Lastenausgleich (Unterstützungen)	455 136	471 661
589.365.00	Beiträge an Familienhilfe	266 133	352 456
700.362.00	Beiträge (GWO)	19 000	19 000
710.362.00	Betriebskostenbeitrag an AZV	247 710	244 956
Total		3 765 703	3 827 351

Der Aufwand in der Erfolgsrechnung beträgt CHF 19 120 606 (ohne interne Verrechnung CHF 110 000). Im Vorjahr war es ein Aufwand mit CHF 18 258 847 (ohne interne Verrechnung CHF 110 000).

Größere Positionen in der Erfolgsrechnung sind im Jahr 2024 wie folgt eingeplant. Bei der Liegenschaft Sücka ist die erste Renovationsetappe (Statik, Brandschutz) mit CHF 200 000 vorgesehen. Bei der Friedhofgestaltung ist die Fertigstellung mit CHF 100 000 geplant. Es wurden auch Anschaffungen von Mobilien mit CHF 200 000, für die Blaulichtorganisation budgetiert. Für das Gemeindearchiv ist eine neue Klimatisierung mit CHF 60 000 vorgesehen. Und beim Gemeindesaal sind neue Bühnenelemente für CHF 17 000 und die Ring Höranlage mit CHF 10 000 budgetiert.

Für die Förderung von Energiesparmassnahmen wurden Beiträge von CHF 350 000 eingeplant. Auch im Aufwand ergeben sich durch die höheren Energiepreise Anpassungen.

Beim Personalaufwand wurde die Teuerung von 1.5 % und zzgl. 1 % individuelle Lohnerhöhung eingerechnet.

Bei der Primarschule und Kindergarten sind für die IT Infrastruktur jährliche Kosten in der Höhe von rund CHF 55 200 eingeplant.

Bei der Gemeindeverwaltung sind für die EDV Software und Lizenzen jährliche Kosten in der Höhe von rund CHF 450 000 vorgesehen.

Der budgetierte Ertrag 2024 (ohne interne Verrechnung) beträgt CHF 22 131 240 (Vorjahr CHF 19 461 581).

Der budgetierte Cashflow 2024 beträgt MCHF 3.0. Für 2023 war ein Cashflow von MCHF 1.20 budgetiert worden. Die Abschreibungen belaufen sich gemäss Budgetentwurf für das Jahr 2024 auf MCHF 3.16. Die Abschreibungen bei den Investitionen, beispielweise im Strassenbau, werden erst gemacht, wenn die Projekte abgeschlossen sind. Bis zu diesem Zeitpunkt sind sie unter "Anlage im Bau" verbucht.

Die nachstehende Tabelle zeigt die einzelnen Positionen der Erfolgsrechnung im Vergleich mit denjenigen des Budgets 2023 beziehungsweise der Rechnung 2022.

	Rechnung 2022		Budget 2023		Budget 2024	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	2'684'645	166'621	2'987'925	126'500	3'043'815	133'500
1 Öffentliche Sicherheit	333'614	17'441	411'600	2'800	587'750	17'800
2 Bildung	2'221'667	30'334	2'495'902	27'300	2'324'927	32'895
3 Kultur, Freizeit	2'321'080	117'428	2'458'435	100'970	2'409'955	92'800
4 Gesundheit	38'174		37'618		62'400	
5 Soziale Wohlfahrt	2'278'259	29'795	2'425'427	19'000	2'690'983	30'000
6 Verkehr	1'316'809	86'098	1'479'900	92'000	1'452'700	57'000
7 Umwelt, Raumordnung	2'313'926	1'865'505	2'564'210	1'617'000	2'485'756	1'544'000
8 Volkswirtschaft	2'031'680	902'033	2'222'700	693'800	2'292'800	858'000
9 Finanzen (ohne Abschreibung VV)	4'071'446	18'085'586	1'285'130	16'892'211	1'879'520	19'475'245
Total	19'611'300	21'300'840	18'368'847	19'571'581	19'230'606	22'241'240
Cash flow (ER ohne Abschreibungen)	1'689'540		1'202'734		3'010'634	
Übernahme der Abschreibungen VV	2'158'855		2'390'224		2'475'902	
Übernahme der Abschreibungen FV			434'152			
Gewinn/Verlust ER	-469'315		-1'621'642		534'732	

2. Zusammenfassung der Investitionsrechnung

Das Investitionsvolumen im Jahr 2024 ist mit rund MCHF 4.94 tiefer als dies im Budget 2023 mit MCHF 5.82 der Fall war.

Das Budget für 2024 sieht Netto-Investitionen von knapp MCHF 4.94 vor. Diese werden im Wesentlichen im Bereich Hochbau der Bauarbeiten "Neubau Blaulichtorganisationen" und im Tiefbau für die Gemeindestrassen, Strassenbeleuchtungen und Wasser / Abwasserversorgung eingesetzt.

Im Strassenbau ist die Bodenstrasse Etappe 1, mit rund CHF 850 000 und die Strasse/Kanalableitung Grosssteg (Zentrum) mit CHF 561 000 budgetiert. Für die Wasserversorgung, wird im Reservoir Masescha bis Balischguad eine neue WL-Pumpe benötigt.

Für die Schneeräumung wurde ein neuer Salzstreuer mit CHF 25 000 vorgesehen. Und für den Werkdienst ist die Ersatzbeschaffung Kommunaltransporter mit CHF 50 000 eingeplant.

Am 14. November 2021 wurde über den Gemeinderatsbeschluss vom 28. September 2021 betreffend die Genehmigung des Projekts "Neubau Blaulichtorganisationen" und die Bewilligung des Verpflichtungskredits für den Neubau in der Höhe von MCHF 8.0 abgestimmt. Mit einem Ja-Stimmenanteil von 90.7 % genehmigten die Triesenberger Stimmbürgerinnen und Stimmbürger das Projekt und den Verpflichtungskredit dazu.

Investitionsplan:

Investitionsbudget 2022 - MCHF 1.7

Investitionsbudget 2023 - MCHF 3.8

Investitionsbudget 2024 - MCHF 2.6

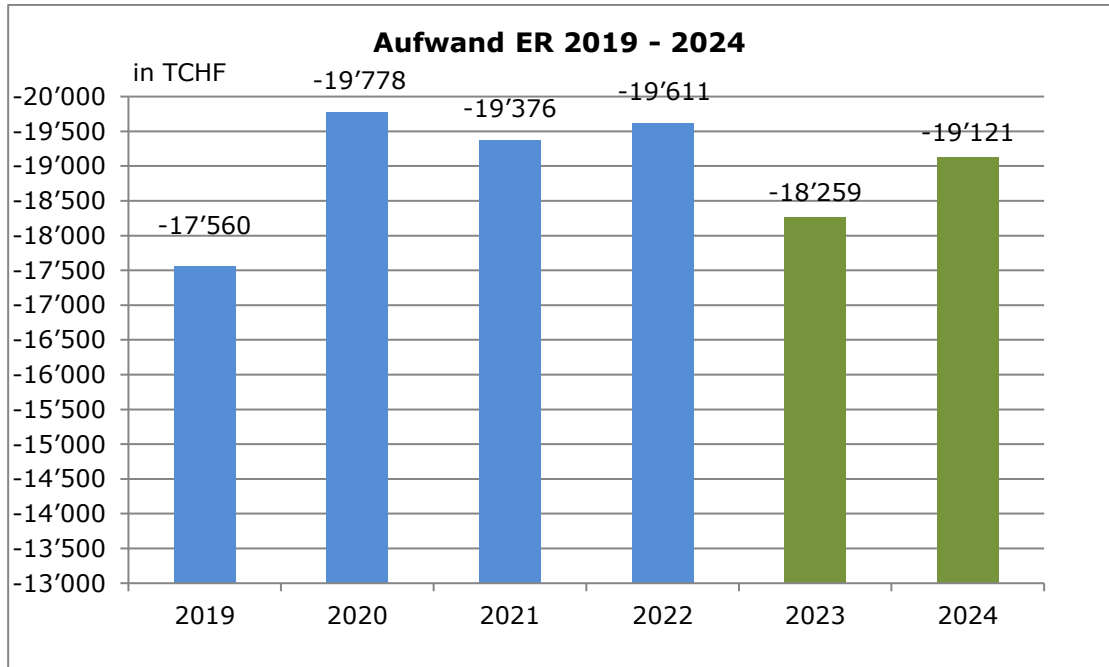
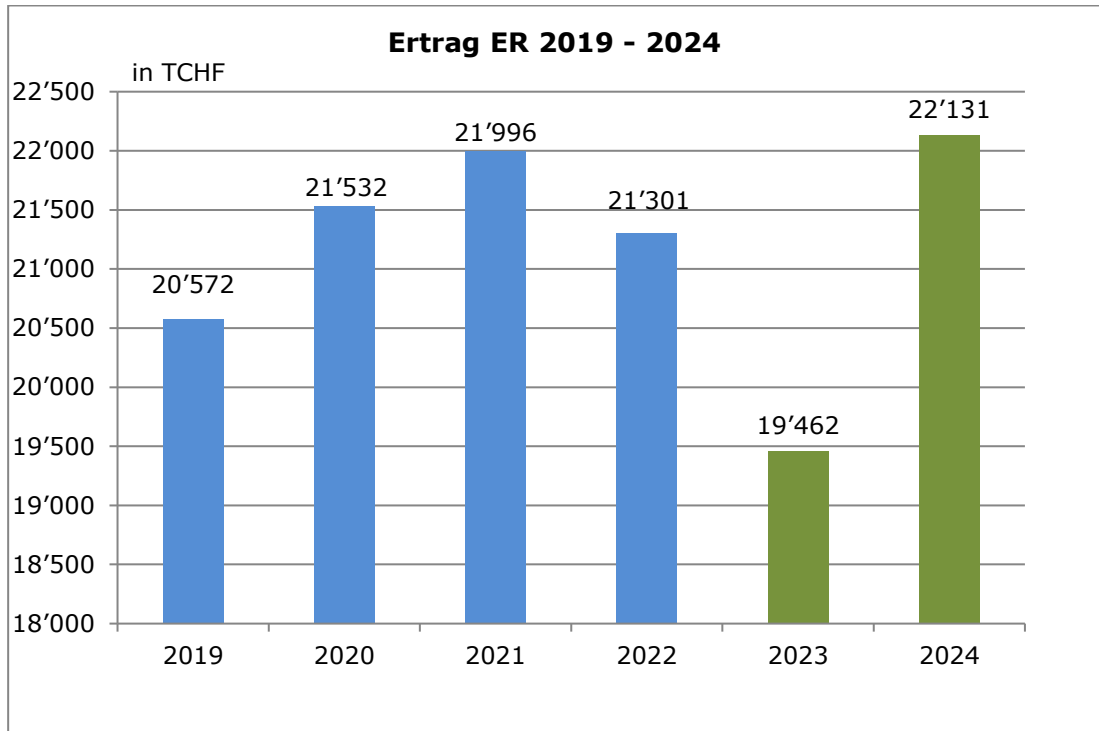
Für die Infrastrukturanlage Holzlagerschuppen / Blaulichtorganisation sind noch im Budget die Kosten in der Höhe von insgesamt CHF 125 000 vorgesehen.

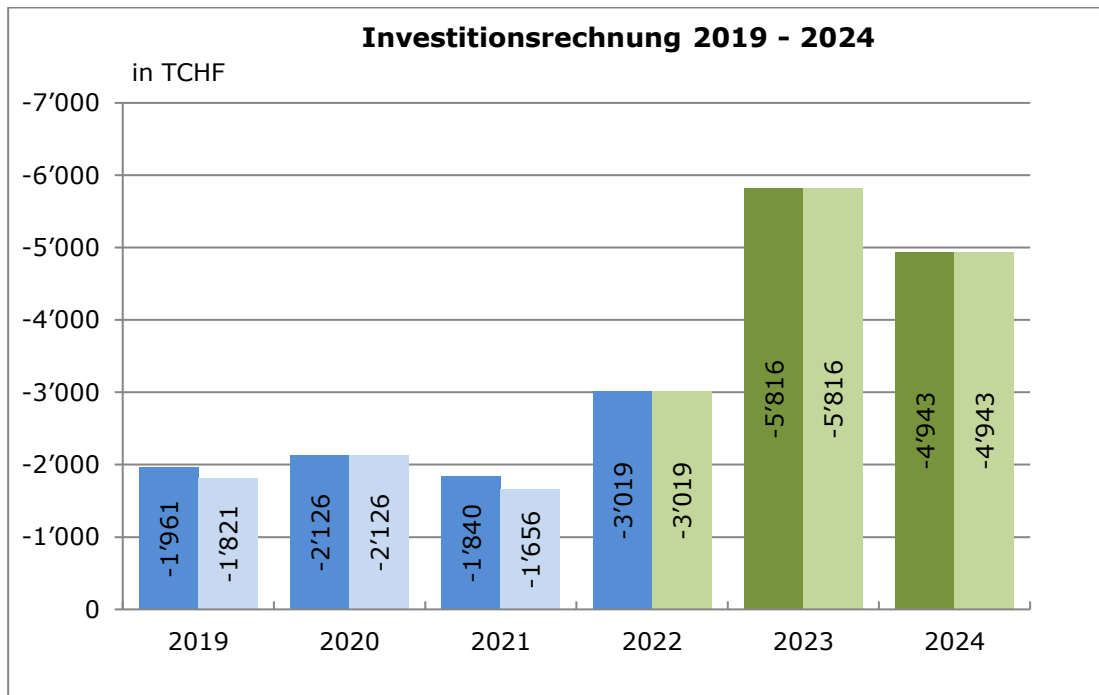
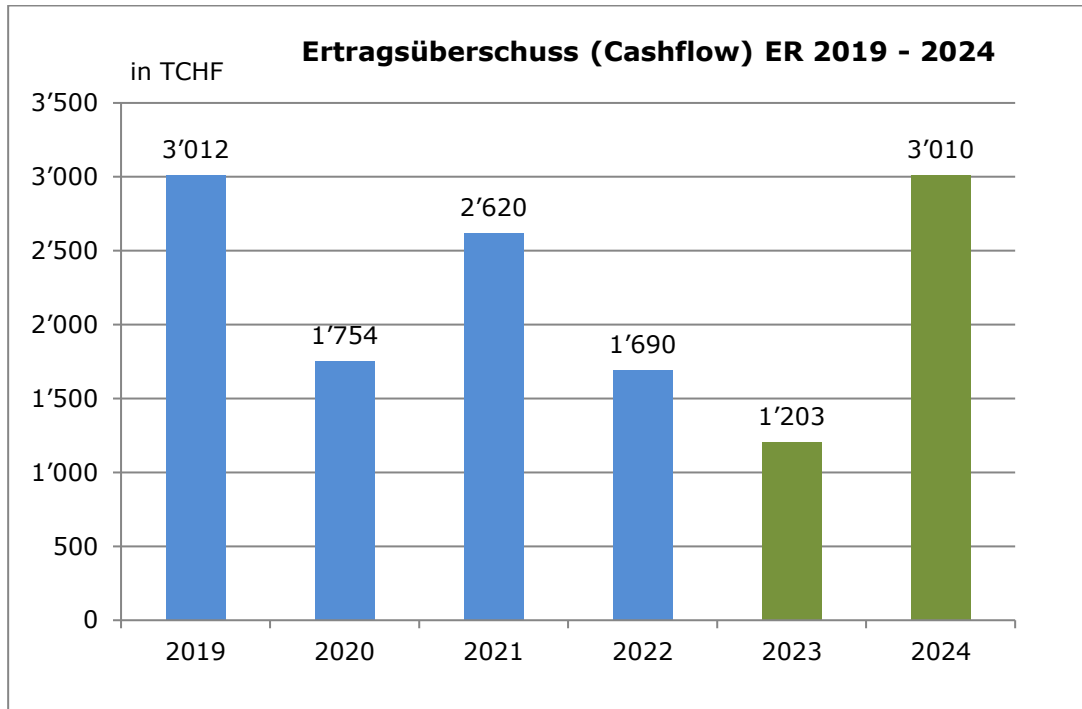
Nachstehend die Tabelle, welche die einzelnen Positionen der Investitionsrechnung 2024 mit den Zahlen des Budgets 2023 und der Rechnung von 2022 vergleicht.

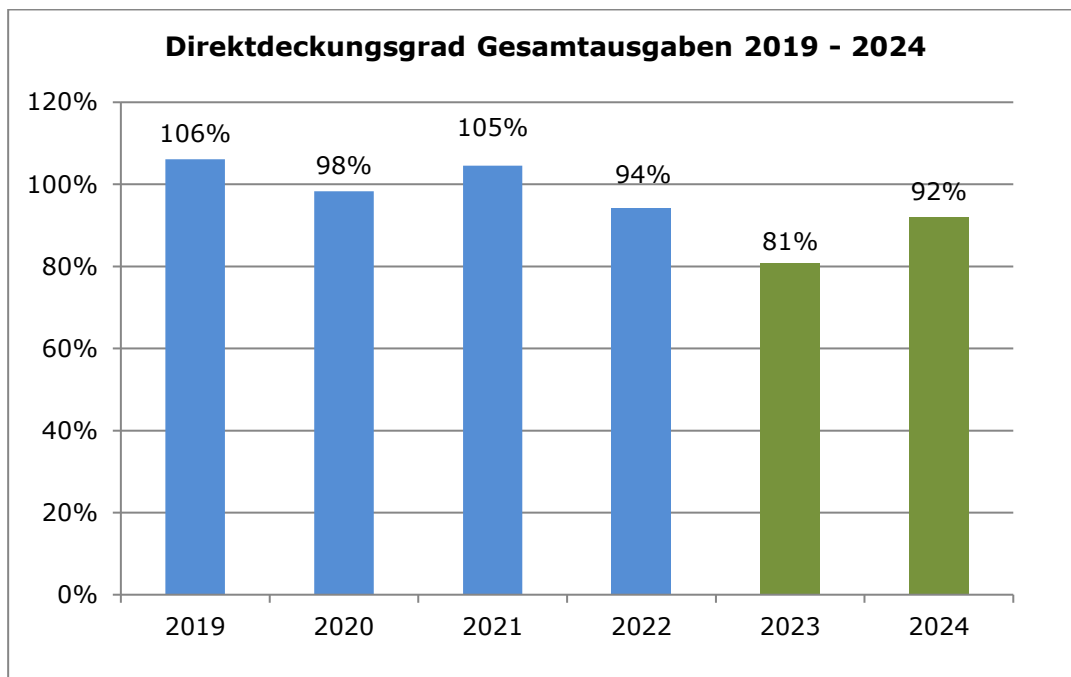
	Rechnung 2022		Budget 2023		Budget 2024	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0 Allgemeine Verwaltung			-		-	
1 Öffentliche Sicherheit	1'154'790		3'800'000		2'850'000	
2 Bildung			-		-	
3 Kultur, Freizeit			23'000		-	
4 Gesundheit						
5 Soziale Wohlfahrt	25'901		108'787		29'970	
6 Verkehr	485'852		1'110'000		858'000	
7 Umwelt, Raumordnung	233'864		629'340		1'030'250	
8 Volkswirtschaft	1'118'522		145'000		175'000	
9 Finanzen			-	-	-	-
Total	3'018'928		5'816'127		4'943'220	
Nettoinvestitionen		3'018'928		5'816'127		4'943'220
Übernahme der Abschreibungen VV		2'158'855		2'824'376		2'475'902
Deckungsüberschuss/Deckungsfehlbetrag IR	-860'073		-2'991'751		-2'467'318	
Gewinn/Verlust LR	-469'315		-1'621'642		534'732	
Deckungsüberschuss/Deckungsfehlbetrag gesamt	-1'329'388		-4'613'393		-1'932'586	

3. Entwicklung der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung

Die Zahlen in den nachfolgenden Grafiken beinhalten keine interne Verrechnung, Gewinne und Verluste in der Vermögensverwaltung sowie Rückstellungen, damit die Vergleichbarkeit mit den Budgetzahlen gegeben ist.







1) Gemeindesteuerzuschlag

Im Budget 2024 (Steuerjahr 2023) wird mit einem Gemeindesteuerzuschlag von 150 % budgetiert. Werden die im Rechnungsabschluss 2022 ausgewiesenen Einnahmen an Vermögens- und Erwerbsteuern als Grundlage herangezogen, belaufen sich die prognostizierten Einnahmen an Vermögens- und Erwerbsteuern der Gemeinde im Budget 2024 auf rund MCHF 6.9.

Gemäss Revision gibt es einen horizontalen Finanzausgleich zwischen Vaduz und Schaan. Für Triesenberg gibt es einen Finanzausgleichsbetrag von MCHF 11.2. Für die Finanzausweisungen wird mit dem Parameter Finanzbedarf pro Kopf CHF 7'518 und einem K-Faktor 0.65 gerechnet. Dadurch sind im Budget 2024, rund MCHF 2.0 Mehreinnahmen budgetiert.

2) Empfehlungen der Finanzkommission

Die Finanzkommission hat sich in der Sitzung am 08. November 2023 mit dem vorliegenden Budgetentwurf befasst. Das Budget 2024 mit einem Fehlbetrag von MCHF 1.9 haben die Mitglieder der Finanzkommission gutgeheissen und wurde ohne Anpassungen genehmigt.

In den vorherigen Sitzungen wurde auch das Thema Finanzierung der bevorstehenden Projekte diskutiert. Für die Jahre 2022–2024 müssen rund MCHF 7.8 finanziert werden; Defizit 2022 mit MCHF 1.3, Defizit 2023 mit MCHF 4.6 und Defizit 2024 mit MCHF 1.9.

Gemäß GR-Beschluss vom 27. Juni 2023, wurde der Abbau der Vermögensverwaltung von rund MCHF 3.0 durchgeführt. Der Stand der Vermögensverwaltung beträgt MCHF 6.3.

Durch die geplante Finanzierung der Projekte, werden wir in Zukunft wieder in Liquidationsengpässe kommen. Dafür müsste entweder Finanzvermögen abgebaut oder Geld aufgenommen werden. Die Finanzkommission empfiehlt momentan bei der Vermögensverwaltung keinen Abbau vorzunehmen und für das operative Geschäft (Liquidität) kurzfristige Kredite aufzunehmen.

Es besteht auch noch eine Fremdfinanzierung vom Kauf des IPAG-Areals und der Sanierung der Sportanlage mit MCHF 3.3. Die Verzinsung des Fremdkapitals beträgt zurzeit 2.30%.

Auszug aus dem Leitbild

Im Leitbild der Gemeinde "Triesenberg läba. erläba." setzt sich die Gemeinde zum Ziel, dass sie finanziell gesund ist. Im Gemeindevoranschlag 2024 wird ein Verlust von rund MCHF 1.9 ausgewiesen. Um künftig wieder eine ausgeglichene Jahresrechnung präsentieren zu können, müssen weiterhin alle Projekte auf Notwendigkeit und Zweckmässigkeit überprüft werden, auch wenn die Gemeinde ab dem Jahr 2024 aufgrund der Einführung einer horizontalen Finanzausgleichsstufe zwischen den Gemeinden höhere Finanzausgleichszahlungen bekommen wird.

Dem Antrag liegt bei:
Gesamtbudget 2024
Wichtige Zahlen in Kürze 2024

Antrag Gemeindevorsteher

1. Der Gemeinderat genehmigt den Gemeindevoranschlag 2024 gemäss beiliegendem Entwurf.
2. Für die gesamte Lohnsumme (Lohnaufwand 301) wurde im Budget 2024 ein Betrag von CHF 3 954 800 vorgesehen. In diesem Betrag ist die Teuerung von 1.5 % und eine generelle Lohnerhöhung von 1 % enthalten.

Diskussion

Der Gemeindevorsteher begrüsst Gemeindegassierin Ulrike Beck.

Einleitend erklärt der Gemeindevorsteher das Gesamtbudget anhand des vorliegenden Antrages. Es sind hohe Aufwendungen im Hochbau mit dem Neubau Blaulichtorganisationen als auch im Tiefbau mit der Strassensanierung Bodastrasse Etappe 1 und weitere geplant. Eine Lohnerhöhung von 1.5 % aufgrund der Teuerung und eine generelle Lohnerhöhung von 1 % sind ebenfalls miteingerechnet. Der Steuerfuss ist wiederum mit 150 % vorgesehen.

Der Gemeindevorsteher macht zudem Ausführungen zur Laufenden Rechnung, welche positiver ausfallen wird, wie budgetiert. Der Abschluss wird aber trotzdem negativ ausfallen.

Der Gemeindevorsteher erklärt dem Gemeinderat den Budgetprozess, der mehrheitlich im September mit der Planung beginnt.

Er informiert, dass die Finanzplanung anfangs des Jahres dem Gemeinderat präsentiert wird und somit nochmals darüber diskutiert werden kann. Zusammen mit dem laufenden Jahr wird die Finanzplanung eingehalten.

Der Gemeindevorsteher zählt jede Budgetkategorie auf, wobei die Gemeinderäte Fragen stellen können.

Beschluss

1. Der Gemeinderat genehmigt den Gemeindevoranschlag 2024 gemäss beiliegendem Entwurf.
2. Für die gesamte Lohnsumme (Lohnaufwand 301) wurde im Budget 2024 ein Betrag von CHF 3 954 800 vorgesehen. In diesem Betrag ist die Teuerung von 1.5 % und eine generelle Lohnerhöhung von 1 % enthalten.

Die Anträge 1 und 2 werden genehmigt. (einstimmig)

Liegenschaften und Anlagen
Vermietungen, Rathaus

10.03.05
10.03.05

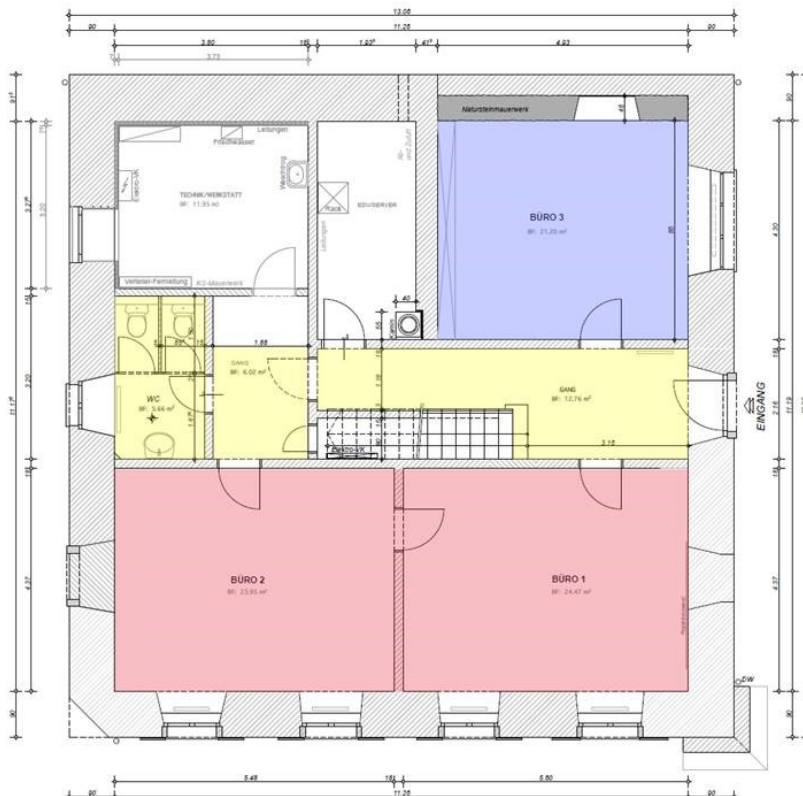
2. Vermietung Büroräume im Erdgeschoss Rathaus

E

Sachverhalt/Begründung

Der Vertreter der Gesellschaft 1291 Group, derzeit eingemietet in der Gemeindeliegenschaft Schlossstrasse 1 (ehem. Bankfiliale), hat bei der Gemeindeverwaltung um zusätzliche Büroräumlichkeiten angefragt.

Die einzigen Büroräumlichkeiten die die Gemeinde derzeit anbieten kann, sind die Räume im Erdgeschoss des Rathauses, die momentan vom Verein ELF genutzt werden. Die Räumlichkeiten wurden mit dem Vertreter der 1291 Group besichtigt und er möchte die beiden westlichen Büroräume (Büro 1 + 2), im Grundrissplan rot dargestellt, ab dem 1. Januar 2024 mieten.



Der Mietpreis der beiden Räume beläuft sich auf ~CHF 17.50/m² (inkl. Heizung, Wasser, Strom), dies entspricht dem üblichen Mietpreis für Büroräume. Andere Nebenkosten wie Telefonie, Internet etc. sind Sache des Mieters und auch allfällige Reinigungskosten, z.B. der Toiletten, werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Im Mietpreis sind auch keine reservierten Parkplätze oder Lagerräume enthalten.

Die Toilettenanlagen im Erdgeschoss und das Sitzungszimmer im Dachgeschoss stehen den Mietern zur Mitbenutzung zur Verfügung. Das Sitzungszimmer im Dachgeschoss muss vorab reserviert werden und steht dem Mieter max. 6-mal pro Jahr kostenlos zur Verfügung. Das Rathaus verfügt über einen, von der Gemeindeverwaltung unabhängigen Internetanschluss. Die Gemeinde stellt dem Mieter einen POT-Internetanschluss in einem der Büroräume zur Verfügung. Die bürointernen Netzwerkverkabelungen/WLAN ist Sache des Mieters.

Auszug aus dem Leitbild

Durch das Angebot von attraktiven Büroräumen können innovative, moderne und vielfältige Dienstleistungsbetriebe in Triesenberg angesiedelt werden, wie dies im Leitbild "läba, erläba" der Gemeinde Triesenberg, im Bereich "Arbeiten, Wirtschaft und Gewerbe" als Vision definiert ist.

Antrag Liegenschaftsverwalter

Der Gemeinderat beschliesst die Vermietung der Büroräumlichkeiten im Erdgeschoss des Rathauses an die 1291 Group, Schloßstrasse 1, Triesenberg.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst die Vermietung der Büroräumlichkeiten im Erdgeschoss des Rathauses an die 1291 Group, Schloßstrasse 1, Triesenberg. (einstimmig)

Förderungen Umwelt- und Klimaschutz	09.05.03
Gemeindeförderung: Energieeffizienz und erneuerbare Energien	09.05.03

3. Anpassung Gemeindeförderung Energieeffizienz und erneuerbare Energien E

Sachverhalt/Begründung

Aufgrund der Abänderung des Energieeffizienzgesetzes LGBI 2008 Nr. 116, laut Gesetz vom 4. November 2022, mit Inkrafttreten am 1. Januar 2023, muss auch das Reglement über die Gemeindeförderung von Massnahmen zur Energieeffizienz und erneuerbarer Energien angepasst werden.

Grundsätzlich leistet die Gemeinde zusätzlich zur Landesförderung eine Förderung von 100% des Landesbeitrags, jedoch nur bis zum festgelegten maximalen Förderbeitrag pro Massnahme.

Die gesetzlichen Änderungen betreffen im Wesentlichen die Förderbeiträge für Haustechnikanlagen zur umweltschonenden Wärmeerzeugung und Photovoltaikanlagen.

Haustechnikanlagen zur umweltschonenden Wärmeerzeugung (Stückholz-, Pelletheizungen und Wärmepumpen) werden vom Land neu höher gefördert wie bisher, die Höhe des Förderbeitrags bis 500 m² Energiebezugsfläche ist pauschal geregelt. Auf die Gemeindeförderung hat dies wenig Einfluss, da diese, wie bisher, durch maximale Förderbeiträge (Altbau CHF 10 000.- und Neubau CHF 5 000.-) gedeckelt ist.

Bei den Photovoltaikanlagen entfällt die Einspeisevergütung vom Land. Neu gibt es drei verschiedene Fördertarife für Anlagen bei Neubauten, bestehenden Dächern und vertikalen Anlagen. Für die Gemeinde ist es irrelevant aus welchem Tarif sich der Förderbeitrag ergibt. Wie bisher, ist der Förderbeitrag durch den Maximalbetrag von CHF 10 000.- gedeckelt.

Zusätzlich zu den gesetzlichen Anpassungen gibt es eine Praxisänderung bei der Förderung von Minergie-Bauten. Minergie-Bauten wurden bisher vom Land mit CHF 30.- pro m² gefördert und von der Gemeinde mit CHF 10.- pro m², bis zum Maximalbetrag von CHF 10 000.-. Neu gibt es keinen separaten Gemeindetarif mehr. Wie bei allen anderen Massnahmen ist die Gemeindeförderung gleich hoch wie der Landesbeitrag, bis zum festgelegten maximalen Förderbeitrag.

In der Neuauflage wird auch die Förderung späterer Anlagenerweiterungen oder Anlagenergänzungen, bei schon ausgeführten Massnahmen, geregelt. Pro Objekt wird jede Massnahme bis zum Maximalbetrag gefördert. Spätere Anlagenerweiterungen oder Anlagenergänzungen, bei schon ausgeführten Massnahmen, werden pro Objekt bis zum maximalen Förderbeitrag berücksichtigt.

Aus der bisherigen umfangreichen Broschüre wird neu ein Informationsblatt. Die Erläuterungen der Massnahmen in der Broschüre sind nicht nötig. Informationen zu den verschiedenen Massnahmen betreffend Energieeffizienz und erneuerbare Energien sind auf der Homepage der Energiefachstelle (www.energiebündel.li), unter der Rubrik "Förderung" aktuell abrufbar.

Das neue Förderreglement soll rückwirkend auf den 1. Januar 2023, gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des neuen Energieeffizienzgesetzes, in Kraft gesetzt werden. Den wenigen Eigentümern denen durch das neue Reglement ein zusätzlicher Förderbeitrag zusteht soll dieser nachträglich ausbezahlt werden.

Auszug aus dem Leitbild

Die Gemeinde unterstützt Energieeffizienz und erneuerbare Energien damit alle Gebäude in Triesenberg durch erneuerbare Energieträger versorgt werden, wie dies im Leitbild "Triesenberg – läba, erläba" im Bereich Umwelt und Landschaft als Ziel definiert ist.

Dem Antrag liegt bei:

Änderungsdokumentation Gemeindeförderung-Energieeffizienz-und-erneuerbare-Energien

Informationsblatt Gemeindeförderung Energieeffizienz und erneuerbare Energien

Antrag Fachsekretariat Bauwesen, Sicherheit, Umwelt und Sport

Der Gemeinderat genehmigt das Informationsblatt betreffend Gemeindeförderung Energieeffizienz und erneuerbare Energien und beschliesst die rückwirkende Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2023.

Diskussion

Ein Gemeinderat bemerkt, dass bei Seite 13 der Dokumentation der Text nicht angepasst wurde.

Nachtrag Protokollführerin: es handelt sich bei der Dokumentation um ein altes Papier, das durch das neue Informationsblatt ersetzt wird.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt das Informationsblatt betreffend Gemeindeförderung Energieeffizienz und erneuerbare Energien und beschliesst die rückwirkende Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2023. (einstimmig)

Vereinsförderung	06.03.03
Verein Fasnachtsumzug Malbun	06.03.03
4. Aufnahme des Vereins Fasnachtsumzug Malbun in die Vereinsliste der Gemeinde	E

Sachverhalt/Begründung

Mit Schreiben vom 21. November 2023 an die Gemeinde ersucht der Verein Fasnachtsumzug Malbun mit Sitz in Triesenberg, um Aufnahme in die Vereinsliste der Gemeinde und hat dazu das Gründungsprotokoll, die Vereinsstatuten sowie eine Mitgliederliste bei der Gemeinde eingereicht.

Angaben zum Verein

Vorstand	Bri Eberle, Balzers (Präsidentin) Patrik Schädler, Triesen (Vizepräsident) Felix Beck, Triesenberg (Schriftführer) Marion Beck, Triesenberg/Malbun (Administration) Ambros (Brosi) Stelzl, Triesenberg/Malbun (Beisitzer) Bruno J. Beck, Triesenberg/Malbun (Beisitzer)
Zweck des Vereins	Der Verein "Fasnachtsumzug Malbun" bezweckt die Koordination, Organisation und Durchführung des Fasnachtsumzugs in Malbun. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Gemäss Punkt 1, Abschnitt a) des Reglements über die Vereinsförderung der Gemeinde Triesenberg entscheidet der Gemeinderat über die Aufnahme in die Vereinsliste.

Auszug aus dem Leitbild

Eine Vision im Leitbild der Gemeinde im Bereich "Leben und Wohnen" lautet "Triesenberg ist der attraktivste Wohnort in Liechtenstein". Ein vielschichtiges Vereinsleben und eine sinnvolle Freizeitgestaltung gelten als wichtiger Faktor zur Förderung des Wohlbefindens im Rahmen der dörflichen Gemeinschaft.

Dem Antrag liegt bei:
Gesuch des Vereins, Gründungsprotokoll, Statuten und Mitgliederliste vom 21. November 2023

Antrag Fachsekretariat Vereinswesen

Der Aufnahme des Vereins Fasnachtsumzug Malbun in die Vereinsliste der Gemeinde wird zugestimmt.

Diskussion

Der Gemeindevorsteher fügt an, dass der Malbuner Fasnachtsumzug eine schöne bereits zur Tradition gewordene Veranstaltung geworden ist und findet es gut, dass ein Verein gegründet werden soll.

Beschluss

Der Aufnahme des Vereins Fasnachtsumzug Malbun in die Vereinsliste der Gemeinde wird zugestimmt. (einstimmig)

Ordentliche Einbürgerungen	03.02.03
Pfeiffer Manfred Dr., Grosssteg 22	03.02.03

5. Antrag von Pfeiffer Manfred auf Einbürgerung im ordentlichen Verfahren E

Sachverhalt/Begründung

Herr Manfred Pfeiffer, Grosssteg 22, 9497 Triesenberg, hat bei der Regierung am 26. Oktober 2023 den Antrag um Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im ordentlichen Verfahren gestellt. Der Antragsteller ist deutscher Staatsangehöriger und lebt seit Mai 2013 in Liechtenstein.

Das Zivilstandsamt hat der Gemeinde Triesenberg nach gesetzmässiger Überprüfung das Einbürgerungsansuchen vom 26. Oktober 2023 übermittelt und ersucht die Gemeinde, das Einbürgerungsgesuch von Herr Pfeiffer Manfred im Sinne von Artikel 21, Absatz 3 des Gemeindegesetzes, § 6 LGBl. 2008 Nr. 306, zu erledigen und dem Zivilstandsamt anschliessend Bericht zu erstatten.

Artikel 21, Absatz 3 des Gemeindegesetzes betreffend Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht im ordentlichen Verfahren lautet:

3) Über die Aufnahme entscheiden die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindeglieder. Der Bewerber hat eine Verwaltungsgebühr zu entrichten.

Im ordentlichen Verfahren gemäss den Bestimmungen von § 6 (Grundsatz) des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (Bürgergesetz) darf die Verleihung des Landesbürgerrechtes nur an Ausländer erfolgen, welche:

c) eine Erklärung bzw. eine Entlassungsbestätigung abgeben, dass auf die bisherige Staatsbürgerschaft verzichtet wird bzw. bereits amtlich verzichtet wurde oder der Nachweis beigebracht wird, dass eine solche Verzichtserklärung nach deren Heimatrecht unwirksam ist;

d) den Nachweis erbringen, dass sie wenigstens seit zehn Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein haben.

Beim gegenständlichen Antrag sind diese Voraussetzungen erfüllt.

Bei der letzten ordentlichen Einbürgerung im Januar 2023 legte der Gemeinderat eine Verwaltungsgebühr, welche als Kostenbeitrag an die Abstimmung zu verstehen ist, von CHF 3 000.- fest.

Auszug aus dem Leitbild

Die Gemeinde Triesenberg hat sich im Leitbild "Triesenberg-läba. erläba." zum Ziel gesetzt, der attraktivste Wohnort in Liechtenstein zu sein. Die Einwohnerinnen und Einwohner identifizieren sich mit der Gemeinde. Die Bürger sind offen gegenüber Zuzügerinnen und Zuzügern, welche im Dorf gut integriert sind.

Antrag Gemeindevorsteher

- 1) Der Gemeinderat nimmt den Antrag von Herr Manfred Pfeiffer, Grossteg 22, auf Einbürgerung im ordentlichen Verfahren zur Kenntnis und legt eine Verwaltungsgebühr von CHF 3 000.- fest.
- 2) Der Gemeinderat beschliesst, den Stimmbürgern die Aufnahme von Herr Pfeiffer ins Bürgerrecht zu empfehlen und die Abstimmung gleichzeitig mit einer der nächsten Gemeinde- oder Landesabstimmung durchzuführen.

Beschluss

- 1) Der Gemeinderat nimmt den Antrag von Herr Manfred Pfeiffer, Grossteg 22, auf Einbürgerung im ordentlichen Verfahren zur Kenntnis und legt eine Verwaltungsgebühr von CHF 3 000.- fest. (einstimmig)
- 2) Der Gemeinderat beschliesst, die Abstimmung gleichzeitig mit einer der nächsten Gemeinde- oder Landesabstimmung durchzuführen. (einstimmig)

Personalvorsorge/BVG 02.02.10.05
Stellungnahme Vernehmlassungsbericht Betriebliche PK (SBPVG) 02.02.10.05

6. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Betriebliche Personalvorsorge des Staates (SBPVG) - Stellungnahme E

Sachverhalt/Begründung

Die Regierung beabsichtigt mit dem Vernehmlassungsbericht zur nachhaltigen Ausrichtung der Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein (SPL) einerseits im Detail auf die heutige Ausgangslage, die Hintergründe und Herausforderungen einzugehen und andererseits aufzuzeigen, welche Massnahmen für eine zukunftsfähige Lösung für die Personalvorsorge der über 4'000 bei der SPL versicherten Personen zu ergreifen sind. Die SPL startete nach der letzten Sanierung am 1. Juli 2014 mit einem Deckungsgrad von 93%. Als Zielsetzung für ein nachhaltiges finanzielles Gleichgewicht wurde langfristig ein Deckungsgrad von höher als 115% angestrebt. Im Rahmen der Schaffung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge des Staates (SBPVG) wurde der technische Zinssatz auf 2.5% festgelegt. Bereits im Bericht und Antrag Nr. 16/2013 wurde festgehalten, dass die Stiftung voraussichtlich auch im günstigen Fall über lange Frist zu wenig Wertschwankungsreserven bilden können, um über eine volle Risikofähigkeit zu verfügen.

Das wirtschaftliche Umfeld entwickelte sich aufgrund von verschiedenen Schocks nicht so, wie es für eine nachhaltige Entwicklung der SPL erforderlich gewesen wäre. Insbesondere die Zinssituation war nach 2014 historisch niedrig, bis 2022 waren die Leitzinsen in der Schweiz über einen langen Zeitraum sogar negativ. Als Folge des abrupt gesunkenen Zinsumfelds im Januar 2015 sah sich die SPL deshalb gezwungen, den technischen Zinssatz zweimal um 0.5 Prozentpunkte zu senken. Die dadurch notwendige gewordene Verstärkung der Rentner-Vorsorgekapitalien im Umfang von rund CHF 66 Millionen ging zu Lasten des Deckungsgrades der SPL. Konkret bedeutete dies eine unerwünschte Umverteilung von den Mitteln der Aktivversicherten zu den Rentnern.

Damit war die unerwünschte Umverteilung von Aktivversicherten zu Rentnern kurz nach der Schaffung der "Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein" (SPL) erneut ein allgegenwärtiges Thema. Die Ursachen dieser Umverteilung liegen darin begründet, dass den garantierten Leistungsversprechen nicht beeinflussbare Anlageerträge mit einem über Jahren sinkenden Zinsniveau und eine nach wie vor steigende Lebenserwartung gegenüberstehen. Ist das Zinsversprechen gegenüber den Rentnern höher als die effektive Verzinsung, erfolgt systembedingt eine Umverteilung von den Aktivversicherten zu den Rentnern. Da die SPL einen vergleichsweise hohen Rentneranteil aufweist und über keine Wertschwankungsreserven verfügt, ist die Problematik der unerwünschten Umverteilung bei der SPL im Vergleich zum restlichen liechtensteinischen Pensionskassenumfeld deutlich grösser.

Der Stiftungsrat der SPL hat Massnahmen ergriffen, um der unerwünschten Umverteilung entgegenzuwirken. Insbesondere wurde beschlossen, als Folge der Senkung des technischen Zinssatzes von 2.5 % auf 1.5 %, eine Reduktion des Umwandlungssatzes von 5.425 % im Alter 64 schrittweise auf 4.5 % im Alter 65 im Jahre 2028 vorzunehmen. Aufgrund dieser Massnahmen reduziert sich das modellmässige Leistungsziel trotz Erhöhung des Rentenalters und Sparbeginn ab

Alter 20 je nach Vorsorgeplan um 1.5 bis 2.6 Prozentpunkte auf 43.5 % bis 42.4 % des letzten versicherten Lohnes.

Per 31. Dezember 2021 konnte die SPL einen Deckungsgrad von 103.6 % ausweisen, was einer Verbesserung um 10.6 Prozentpunkte gegenüber 2014 entspricht. Aufgrund der geopolitischen Lage und der angespannten Finanzmärkte hat sich die finanzielle Lage der SPL im Laufe des Jahres 2022 jedoch massiv verschlechtert. So lag der Deckungsgrad per Ende 2022 bei 90 %. Das verwaltete Vermögen lag zu diesem Zeitpunkt bei CHF 1'176 Mio. Direkt betroffen von der aktuellen und zukünftigen Entwicklung der SPL sind neben der gesamten Landesverwaltung und den Schulen rund 25 angeschlossene Betriebe mit insgesamt 3 361 Aktivversicherten und 1 166 Rentnern.

Die aktuell tendenziell steigenden Zinsen sind für eine Pensionskasse zwar grundsätzlich positiv zu werten, jedoch kommt dieser Effekt nur langfristig zum Tragen. Negative Renditen wirken sich hingegen sofort auf den Deckungsgrad aus. Verschiedene, seit dem Jahre 2014 getroffene Massnahmen, haben sich negativ auf das Vorsorgeniveau der Versicherten ausgewirkt. Aus diesen Gründen hat die Regierung in Zusammenarbeit mit dem Stiftungsrat der SPL sowie den beigezogenen Pensionskassenexperten verschiedene Massnahmen geprüft, um die betriebliche Vorsorge des Staates zukunftsfähig auszugestalten und der Umverteilung entgegenzuwirken. Dabei standen folgende Ziele im Mittelpunkt:

- Weitgehende Eliminierung der heute bestehenden unerwünschten Umverteilung von den Aktivversicherten zu den Rentnern.
- Ausgleich eines Teils der unerwünschten Umverteilung der letzten Jahre.
- Ausreichende Finanzierung der Kasse im Hinblick auf die langfristig zu erwartenden Zinsen.
- Sicherstellung des Vorsorgeniveaus.

Mit Bericht und Antrag 2023/20 wurden dem Hohen Landtag verschiedene Varianten für die zukünftige Ausgestaltung der SPL aufgezeigt. Der Landtag behandelte diesen Bericht in seiner Sitzung vom April 2023. Nach einer eingehenden Diskussion folgte der Landtag grossmehrheitlich den Vorschlägen der Regierung und beauftragte diese, einen Vernehmlassungsbericht auszuarbeiten, wie die vorgeschlagene Variante 1 der Regierung im Detail umgesetzt werden soll. Im vorliegenden Vernehmlassungsbericht werden die notwendigen Massnahmen aufgezeigt, welche dazu beitragen:

- Die in der Vergangenheit aufgetretenen unerwünschten Umverteilungen finanziell auszugleichen;
- unerwünschte Umverteilungen in Zukunft zu minimieren;
- die SPL so zu finanzieren, dass sie in Zukunft auch in schwierigen Marktphasen und bei sonstigen Herausforderungen über die notwendigen Reserven verfügt, um diese aus eigener Kraft meistern zu können.

Konkret schlägt die Regierung einerseits vor, eine geschlossene Rentnerkasse für Renten, die vor dem 30. Juni 2014 eingegangen sind, zu schaffen. Andererseits sollen die Renten, die nach dem 30. Juni 2014 erfolgt sind, ausfinanziert werden. Des Weiteren schlägt die Regierung vor, die Möglichkeit der Ausrichtung einer variablen Rente gesetzlich vorzusehen, die bestehenden Darlehen in Eigenkapital umzuwandeln und die Sparbeiträge zu erhöhen.

Gemeinden über das Lehrpersonal von der Vorlage betroffen

Die Gemeinde Triesenberg ist zwar nicht direkt von der Gesetzesänderung betreffend die betriebliche Personalvorsorge des Staates betroffen, da die Gemeinde heute beim der LLB Vorsorgestiftung für Liechtenstein versichert ist. Dennoch hat der Vernehmlassungsbericht in der gegenständlichen Form auch für die Liechtensteiner Gemeinden erhebliche finanzielle Auswirkungen. Schliesslich sieht die Vorlage vor, dass die Gemeinden sich betreffend das Lehrpersonal hälftig an den Kosten beteiligen. Hieraus ergeben sich folgende finanziellen Auswirkungen für die Gemeinden:

Gemeinden	Anzahl Einw. 2013	Gemeindeanteile Ausfinanzierung (in CHF Tsd.)		
		Rentner PVS ¹	Rentner SPL ²	Total
Balzers	4'594	105	354	460
Triesen	4'989	115	385	499
Triesenberg	2'620	60	202	262
Vaduz	5'372	123	414	538
Schaan	5'925	136	457	593
Planken	420	10	32	42
Eschen	4'295	99	331	430
Mauren	4'141	95	319	414
Gamprin	1'649	38	127	165
Schellenberg	1'032	24	80	103
Ruggell	2'092	48	161	209
Total Gemeinden	37'129	852	2'863	3'715

Angesichts dessen scheint es angezeigt, dass sich auch die Gemeinde Triesenberg einer Stellungnahme am Vernehmlassungsprozess beteiligt.

Stellungnahme der Gemeinde

Der Antragsteller schlägt vor, nachfolgende Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung an die Regierung zu überweisen:

«Sehr geehrte Damen und Herren

Eingangs möchten wir uns bedanken für die Möglichkeit, zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge des Staates (SBPVG) Stellung nehmen zu können. Ebenso möchten wir uns dafür bedanken, dass der Regierungschef anlässlich einer Sitzung vom 18. September 2023 eine Verlängerung der Vernehmlassungsfrist bis zirka Mitte November mündlich in Aussicht gestellt hat, die dann per Mail vom 24. Oktober 2023 durch das Ministerium auch gewährt wurde.

Im Grundsatz begrüssen wir es, dass die seit längerem bestehende und sich abzeichnende Problematik im Bereich der betrieblichen Personalvorsorge des Staates nunmehr einer Lösung unterzogen werden soll. Betreffend die grundsätzliche Stossrichtung des Vernehmlassungsberichts wollen wir uns nicht äussern, da die dargelegte Stossrichtung letztlich einem mehrheitlichen Auftrag des Landtags an die Regierung entspricht.

Die konkrete Umsetzung dieses Auftrags führt in der gegenständlichen Gesetzesvorlage dennoch zu für die Liechtensteiner Gemeinden weitreichenden Konsequenzen. Daher scheint es angezeigt, seitens der Gemeinden auf diese Punkte einzugehen.

Wesentlicher Kritikpunkt ist, dass die Gemeinden im Bereich des Lehrpersonals einen substantiellen Beitrag an die Sanierung der staatlichen Personalvorsorge leisten sollen. Leider war das Ausmass dieser finanziellen Konsequenzen für die Gemeinden zum Zeitpunkt der Publikation der Gesetzesvorlage noch nicht quantifizierbar. Mit E-Mail vom 16. Oktober 2023 durch das Ministerium für Präsidiales und Finanzen liegen nun aber vorläufige Zahlen wie folgt vor:

Gemeinden	Anzahl Einw. 2013	Gemeindeanteile Ausfinanzierung (in CHF Tsd.)		
		Rentner PVS ¹	Rentner SPL ²	Total
Balzers	4'594	105	354	460
Triesen	4'989	115	385	499
Triesenberg	2'620	60	202	262
Vaduz	5'372	123	414	538
Schaan	5'925	136	457	593
Planken	420	10	32	42
Eschen	4'295	99	331	430
Mauren	4'141	95	319	414
Gamprin	1'649	38	127	165
Schellenberg	1'032	24	80	103
Ruggell	2'092	48	161	209
Total Gemeinden	37'129	852	2'863	3'715

Aus dieser Darstellung ergibt sich, dass die Gemeinden mit CHF 3 715 000 im Bereich des Lehrpersonals wesentlich zur Ausfinanzierung der staatlichen Personalvorsorge beitragen sollen. Dies wohlgermerkt ohne Berücksichtigung der ebenfalls in der Vorlage enthaltenen Umwandlung der Darlehen der Gemeinden in Eigenkapital – auch dieser Schritt bedeutet indirekt eine substantielle Beteiligung der Gemeinden an der Gesamtlösung.

Dies geschieht wohl vor dem Hintergrund, dass sich die Gesetzesvorlage am Finanzierungsschlüssel des Schulgesetzes (SchulG) nach Art. 131b orientiert, demgemäss die Gemeinden einen Beitrag von 50 % an die Besoldungsaufwendungen für das Schulpersonal nach Art. 90 bis 93 des Schulgesetzes sowie weitere ausgewählte Bedienstete (Schulinformatik etc.) zu leisten haben.

Wir sehen es kritisch, dass die Ausfinanzierung der staatlichen Personalvorsorge nun indirekt unter diese Besoldungsaufwendungen subsumiert wird. Stattdessen vertreten wir die Auffassung, dass diese Ausfinanzierung grundsätzlich alleinige Aufgabe des Arbeitgeber Land Liechtenstein wäre. Schliesslich erscheint es uns schwierig, dass den Gemeinden hinsichtlich des Schulpersonals nun quasi die Ausfinanzierung der staatlichen Personalvorsorge implizit ein arbeitgeberähnlicher Status zugeschrieben wird. Die Gemeinden sind nicht Arbeitgeber des Schulpersonals und es erscheint daher systemfremd, dass die Gemeinden dennoch die Pensionskasse des Schulpersonals ausfinanzieren sollen.

Wenn den Gemeinden in dieser Thematik hinsichtlich der Ausfinanzierung der staatlichen Personalvorsorge plötzlich ein arbeitgeberähnlicher Status zugeschrieben wird, kann nicht ausgeschlossen werden, dass dereinst auch in anderen Fragestellungen hinsichtlich Schulpersonal die Gemeinden in eine arbeitgeberähnliche Rolle kommen könnten.

Daher regen wir an, dass die Ausfinanzierung der staatlichen Personalvorsorge im Bereich des Schulpersonals einzig und alleine durch den rechtlichen Arbeitgeber erfolgen sollte.

Überdies möchten wir anmerken, dass dieser Sachverhalt neuerlich darlegt, dass gemischte Verantwortlichkeiten, wie sie in verschiedenen Fragestellungen aus der letzten Aufgabenentflechtung zwischen Land und Gemeinden als offene Restanzen verblieben sind, abschliessend zu bereinigen sind. Nur so könnte längerfristig sichergestellt werden, dass die jeweilige Körperschaft für die Konsequenzen aufkommen muss, welche ihre Entscheidungen verursachen. Dass die heutige Situation in manchen dieser Bereiche unglücklich ist, macht die Ausfinanzierung der staatlichen Personalvorsorge für das Schulpersonal deutlich: Die volle Entscheidungskompetenz liegt beim Land, die Gemeinden aber müssen hälftig für die Auswirkungen dieser Entscheidungen aufkommen.

Wie schon bei anderer Gelegenheit möchten wir daher anregen, dass sich Land und Gemeinden zusammentun, um längerfristig die noch verbliebenen Mischverantwortlichkeiten der bestehenden finanziellen Verflechtungen zwischen Land und Gemeinden zu bereinigen. Die Gemeinden jedenfalls stehen für die Initiierung eines entsprechenden Prozesses gerne zur Verfügung.

Neben diesen allgemeinen respektive grundsätzlichen Anregungen zur Gesetzesvorlage möchten wir abschliessend noch auf einige technische Punkte eingehen:

- Wie im Bericht (S. 28) erwähnt, wird der aktuelle technische Zinssatz von 1.5 % im aktuellen Zinsumfeld als angemessen betrachtet (S.28). Deshalb kann nicht nachvollzogen werden, wieso eine Ausfinanzierung mit einem TZ 1 % berechnet wird. Dass mit der Ausfinanzierung der Neurentner Wertschwankungsreserven gebildet werden, kann nicht unterstützt werden.*
- Bei derzeit 16 Vorsorgeeinrichtungen (Stand 16.12.2022, FMA) in FL liegen demnach 7 – 8 Einrichtungen unter dem Median von 105.1 % Deckungsgrad. Seite 62 zeigt auf, dass zwei Vorsorgeeinrichtungen (LLB Vorsorgestiftung, BEVO Vorsorgestiftung) unter 100 % und die Stiftung Sozialfonds leicht unter 105 % liegen. Daher ist es für uns nicht nachvollziehbar, dass die Ausfinanzierung der SPL auf über 100 % angesetzt wird.*

Auszug aus dem Leitbild

Im Leitbild der Gemeinde "Triesenberg läba, erläba" setzt sich Triesenberg das Ziel, der attraktivste Wohnort Liechtenstein zu sein. Die Gemeindeverwaltung mit ihrem Lehrpersonals leistet hier einen wesentlichen Beitrag als Dienstleister für die Einwohnerinnen und Einwohner. Für die Motivation der Lehrpersonals ist es wichtig, dass sie gut versichert sind und eine gute Altersvorsorge haben.

Dem Antrag liegt bei:
Vernehmlassungsbericht der Regierung

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat entscheidet, die vorliegende Stellungnahme an die Regierung zu versenden.

Diskussion

Ein Gemeinderat erkundigt sich, ob die Gemeinde Triesenberg überhaupt die Möglichkeit hat, Einwände zu erheben, was der Gemeindevorsteher bejaht. Es ist wichtig, dass zu solchen Vernehmlassungsberichten Stellung genommen wird, zumal es die Gemeinden finanziell stark durch die Lehrerlöhne betrifft.

Beschluss

Der Gemeinderat entscheidet, die vorliegende Stellungnahme an die Regierung zu versenden. (einstimmig)

Vernehmlassungen	01.01.05
Vernehmlassungen 2023	01.01.05
7. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Archivgesetzes vom 23. Oktober 1997	E

Sachverhalt/Begründung

Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Archivgesetzes vom 23. Oktober 1997 wurde der Gemeinde zur Stellungnahme bis spätestens 6. Dezember 2023 übermittelt.

Zusammenfassung aus dem Vernehmlassungsbericht

Das derzeit geltende Archivgesetz LGBl. Nr. 215 trat am 23. Oktober 1997 in Kraft.

Es regelt die Archivierung von Unterlagen im Liechtensteinischen Landesarchiv, in den Gemeindearchiven und den Archiven der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen. Diese haben den gesetzlichen Auftrag, Unterlagen, die bei den öffentlichen Organen des Landes, der Gemeinden und der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen anfallen, zu bewerten, zu erschliessen, zu erhalten und zugänglich zu machen. Archiviert werden Unterlagen, denen eine rechtliche, administrative und historische Relevanz für das Fürstentum Liechtenstein zukommt.

In den vergangenen 26 Jahren haben sich die Anforderungen an die öffentlichen Archive verändert, jedoch wurde die normative Ausgangslage in vier wesentlichen Bereichen nicht aktualisiert.

Erstens auf Gesetzesebene: Es wurden Gesetze wie das Datenschutzgesetz, das Informationsgesetz, das Staatspersonalgesetz und das E-Government-Gesetz erlassen, die einen hohen Personendatenschutz und vermehrte Transparenz erfordern. Daher ist auch für Liechtenstein eine gesetzliche Regelung notwendig, die die Sicherung, Verwahrung, Zugänglichkeit und den Schutz von personenbezogenen Daten für und von archivierten Unterlagen gemäss den neuen gesetzlichen Massstäben regelt.

Zweitens im Bereich der Technologie: Neue digitale Trägermaterialien (Festplatten, Datenbankapplikationen, Cloud-Speicherlösungen etc.) lösen Papier, Ton- und Videobänder sukzessive ab. Die analoge Schriftguttradition wird durch die digitale Aktenverwaltung ersetzt. Eine Regelung für digitale Langzeitarchivierung von Unterlagen, sonstigem Verwaltungsschriftgut, Webseiten und Social-Media-Auftritten der öffentlichen Institutionen auf Gesetzesebene ist erforderlich.

Drittens in gesellschaftspolitischer Hinsicht: Der freie Zugang zu Informationen hat sich in der Gesellschaft etabliert, insbesondere durch die in den letzten Jahren entwickelte Selbstverständlichkeit digitaler Informationsmedien. Der Zugang zu öffentlichem Archivgut für einen eingeschränkten Personenkreis ist überholt und bedarf eines Paradigmenwechsels. Jeder Person soll das Recht auf Zugang zu öffentlichem Archivgut nach Ablauf der Schutzfrist auch ohne berechtigtes Interesse eingeräumt werden. Dies entspricht auch dem Recht auf barrierefreien Zugang zu Informationen und dem Bedürfnis nach Transparenz der öffentlichen Verwaltung.

Viertens im institutionellen Bereich: Gemeindearchive und Archive von öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen haben sich in den vergangenen zwei-einhalb Jahrzehnten etabliert und professionalisiert. Im Sinne der Gleichstellung der Institutionen sollen diese Archive im Archivgesetz äquivalent dem Landesarchiv behandelt werden. Das Landessarchiv soll nicht als übergeordnete, sondern als beratende Stelle fungieren.

Die Neuregelung des Archivgesetzes kommt einer Totalrevision gleich. Sie bietet die Gewähr, dass die rechtlichen, technologischen, gesellschaftspolitischen und institutionellen Regelungen ihren adäquaten gesetzlichen Ausdruck finden.

Auszug aus dem Leitbild

Wie es das Leitbild der Gemeinde Triesenberg "Triesenberg läba erläba" im Bereich "Politik" vorsieht, sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entschiede des Gemeinderates bekannt.

Dem Antrag liegt bei:
Schreiben der Regierung vom 12. September 2023
Vernehmlassungsbericht
Entwurf Stellungnahme

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat entscheidet, die vorliegende Stellungnahme an die Regierung zu versenden.

Diskussion

Die Stellungnahme wurde vom Archivar Jürgen Schindler erarbeitet, der sich intensiv mit dem Vernehmlassungsbericht befasst hat.

Beschluss

Der Gemeinderat entscheidet, die vorliegende Stellungnahme an die Regierung zu versenden. (einstimmig)

Vernehmlassungen 01.01.05
Vernehmlassungen 2023 01.01.05

8. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Treuhänderschaftsrechts (Art. 897 ff. des Personen- und Gesellschaftsrechts) E

Sachverhalt/Begründung

Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Treuhänderschaftsrechts (Art. 897 ff. des Personen- und Gesellschaftsrechts) wurde der Gemeinde zur Stellungnahme bis spätestens 7. Februar 2024 übermittelt.

Zusammenfassung aus dem Vernehmlassungsbericht

Treuhänderschaften (Trusts) nach liechtensteinischem Recht sind in jüngster Vergangenheit verschiedentlich in Kritik geraten. Aus Anlass dieser Kritik, die sich im Wesentlichen auf die Rechtsprechung der liechtensteinischen Höchstgerichte und deren Auslegung des Rechts über die Treuhänderschaften bezog, hat die Regierung das Trustrecht näher untersucht und möglichen Verbesserungsbedarf gemeinsam mit Vertretern des Marktes und der Wissenschaft evaluiert.

Insbesondere hat sich im Zuge dieser Untersuchung ergeben, dass es einer Weiterentwicklung der Kontrollmechanismen bedarf, um allfällige Kontrolldefizite bei Treuhänderschaften künftig zu vermeiden. Zu diesem Zweck soll mit dieser Vorlage eine Regelung geschaffen werden, die sicherstellt, dass zumindest einem Beteiligten einer Treuhänderschaft Informations- und Auskunftsrechte zukommen, um schliesslich auch eine effektive Kontrolle der Verwaltung durch den Treuhänder zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang ist vor allem die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 6. April 2018 zu erwähnen, wonach nur diejenigen Begünstigten einen Anspruch auf Information haben, denen ein Begünstigungsanspruch zusteht. Infolge dieser höchstgerichtlichen Auslegung der Gesetzesbestimmungen sind somit Konstellationen denkbar, wie beispielsweise reine Ermessenstrehänderschaften, bei denen es neben dem Treuhänder keine weiteren Beteiligten wie eine Revisionsstelle oder einen Beirat (Protektor) gibt, sodass sich mangels gesetzlich vorgesehener Informations- und Auskunftsrechte der Ermessensbegünstigten ein Kontrolldefizit manifestieren könnte. Solche Konstellationen sollen künftig nicht mehr möglich sein, indem neu zumindest einem Beteiligten der Treuhänderschaft Informations- und Auskunftsrechte zukommen sollen.

Kern dieser Gesetzesvorlage ist daher die zwingende Bestimmung von zumindest einem sogenannten Informationsberechtigten, der von Gesetzes wegen über umfassende und uneingeschränkte Informations- und Auskunftsrechte verfügt. Ob diese Rechte dem Treugeber selbst, den Begünstigten und/oder anderen Beteiligten, wie beispielsweise einem Beirat (Protektor), einer Revisionsstelle oder aber auch einer Vertrauensperson des Treugebers, eingeräumt werden, soll der Entscheidung des Treugebers überlassen werden. Dadurch soll der privatautonomen Gestaltung durch den Treugeber weiterhin der Vorrang gegeben werden

und soll der Treugeber entscheiden können, welche Art der Governance er für die von ihm begründete Treuhänderschaft vorsieht.

Um eine durchgehende und wirksame Kontrolle der Tätigkeiten des Treuhänders sicherzustellen, sollen Aufsichtsverfahren künftig auch durch einen Antrag des Treugebers oder des Informationsberechtigten eingeleitet werden können (neben der Antragstellung durch den Treuhänder). Damit sollen neu einerseits der Treugeber und der Informationsberechtigte als mit Informationen ausgestattete Beteiligte zur Antragstellung legitimiert und mit Kontrollrechten ausgestattet werden und andererseits das Aufsichtsverfahren im Unterschied zur bisherigen Rechtslage nicht durch eine blosser Anzeige angestossen, sondern auf Antrag der genannten Personen verpflichtend eingeleitet werden. Dabei sollen dem Treugeber, dem Treuhänder und dem Informationsberechtigten im Aufsichtsverfahren Parteistellung zukommen, sodass diese entsprechend als Partei am Verfahren zu beteiligen sind und auch über die entsprechende Rechtsmittelbefugnis verfügen. Weitere Beteiligte des Treuhandverhältnisses sollen wie bisher ein blosses Anzeigerecht haben, welches das Landgericht als Aufsichtsgericht zur amtswegigen Prüfung verpflichtet, ob ein Aufsichtsverfahren einzuleiten ist. Mit der Neuregelung der Antrags- und Parteibefugnis soll insbesondere der Kritik betreffend die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 3. März 2017 begegnet werden, gemäss welcher Begünstigten grundsätzlich die Antrags- und Rechtsmittellegitimation im Abberufungsverfahren gegen den Treuhänder abgesprochen wurde.

Hinsichtlich gemeinnütziger Treuhänderschaften erscheint es zweckmässig, das im Stiftungsrecht hinsichtlich gemeinnütziger Stiftungen bereits etablierte Aufsichtsregime analog im Treuhänderschaftsrecht zur Anwendung zu bringen. Demnach soll künftig der Stiftungsaufsichtsbehörde, deren Name in Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde geändert wird, auch die Aufsichtskompetenz über die gemeinnützigen Treuhänderschaften zukommen, wobei als Grundlage für ihre Aufsicht wie bei den gemeinnützigen Stiftungen eine jährliche Prüfung der Verwaltung und Verwendung des Treuhandvermögens durch eine vom Landgericht zu bestellende, unabhängige Revisionsstelle vorgesehen wird. Entsprechend dem neuen Governance-Konzept bei Treuhänderschaften soll der Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde künftig die Stellung des Informationsberechtigten mit umfassenden Informations- und Auskunftsrechten betreffend gemeinnützige Treuhänderschaften zukommen.

Zudem sollen der Stiftungs- und Trustaufsichtsbehörde im Sinne einer wirksamen Ausübung ihres Aufsichtsmandats Antrags- und Parteirechte eingeräumt werden. Die Befugnis zur Anordnung aufsichtsrechtlicher Massnahmen soll auch bei den gemeinnützigen Treuhänderschaften dem Landgericht als Aufsichtsgericht im Ausserstreitverfahren zukommen.

Weitere Änderungen dieser Vorlage verfolgen den Zweck, die im bisherigen Recht schon vorgesehene Möglichkeit zur Einholung von bindenden Weisungen (im bisherigen Recht als «Auskünfte» bezeichnet) beim Landgericht künftig einer verstärkten Anwendung zuzuführen sowie die von Moneyval in ihrem Bericht vom Mai 2022 geäusserte Kritik betreffend die aktuell vorgesehene Frist von zwölf Monaten zur Eintragung bzw. Hinterlegung einer Treuhänderschaft zu adressieren.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit dieser Vorlage insbesondere eine wirksame und durchgehende Überwachung der Verwaltungstätigkeit des Treuhänders sichergestellt und in der Literatur im bisherigen Recht geortete mögliche Kontrolldefizite ausgeschlossen werden sollen. Durch eine wirksame Trust

Governance sollen letztlich die internationale Anerkennung der liechtensteinischen Treuhänderschaft gestärkt und mögliche Risiken der Anfechtung vermieden werden. Die Treuhänderschaft ist ein attraktives Instrument zur Vermögensplanung und sollen die vorgeschlagenen Verbesserungen letztlich dazu beitragen, dass sich die liechtensteinische Treuhänderschaft weiterhin einer entsprechenden Beliebtheit erfreut.

Auszug aus dem Leitbild

Wie es das Leitbild der Gemeinde Triesenberg "Triesenberg läba erläba" im Bereich "Politik" vorsieht, sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entscheide des Gemeinderates bekannt.

Dem Antrag liegt bei:
Schreiben der Regierung vom 07.11.2023
Vernehmlassungsbericht

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat entscheidet, ob auf die Vorlage eingegangen wird und wenn ja, wer eine Stellungnahme ausarbeitet.

Beschluss

Der Gemeinderat entscheidet, auf die Vorlage nicht einzugehen und keine Stellungnahme abzugeben. (einstimmig)

9. Berichte aus den Kommissionen

Kommission Natur und Umwelt

Der Umwelttag findet am 23. März 2024 statt.

Arbeitsgruppe Ortsbus

Der Gemeindevorsteher informiert über eine Sitzung mit Philipp Schädler von der PS Anstalt, der sich nun auch damit auseinandersetzt wie ein Ortsbus umgesetzt werden könnte.

10. Informationen und Anfragen

Generalversammlung Schönste Schweizer Dörfer

Der Gemeindevorsteher nahm am 16. November an der Generalversammlung der Organisation "Schönste Schweizer Dörfer" in Aarburg teil.

Gesundheitsforum

Das Ministerium für Gesellschaft und Kultur organisiert in allen Gemeinden ein Gesundheitsforum, welches am 29. November im Theodulsaal stattfindet. Der Gemeindevorsteher wird ebenfalls als Podiumsteilnehmer dabei sein.

Triesenberg, 22. Dezember 2023

Christoph Beck
Gemeindevorsteher

Nicole Eberle
Protokoll